



## Sachstand Novellierung HOAI 202X/ 2025

Stand 12.06.2023

Ausgangspunkt der Reform ist im Grunde das Grundsatzurteil des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI vom 04. Juli 2019.

Nach diesem Urteil war die Bundesregierung veranlasst, die HOAI zunächst zügig an das maßgebliche EU- Recht, also die EU-Dienstleistungsrichtlinie, anzupassen.

Die Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten haben sich unmittelbar für den weitgehenden Erhalt der HOAI eingesetzt, nachdem sogar deren Abschaffung gefordert wurde.

Aber Totgesagte leben bekanntlich länger und so wurden sowohl die HOAI als auch das Architekten- und Ingenieurleistungsgesetz (kurz ArchLG) mit Wirkung zum 1.1.2021 an das Europarecht angepasst.

Die HOAI steht damit auch weiterhin als verlässliche Grundlage zur Ermittlung angemessener Planungshonorare zur Verfügung.

Allerdings hat sich der Charakter der HOAI als Preiskontrollrecht gewandelt. Die Honorartafeln haben keinen verbindlichen Charakter mehr, sondern dienen der Preisorientierung.

Die Planungshonorare können frei vereinbart. Der vertraglichen Vereinbarung kommt damit eine noch wichtigere Bedeutung zu.

Mit dieser europarechtlichen Anpassung der HOAI vor zwei Jahren, war aber weder eine Modernisierung der Leistungsbilder noch eine Überprüfung und Anpassung der Honorartafeln verbunden. Diese sind zuletzt vor 10 Jahren für die HOAI 2013 erhöht worden und bilden den Kostenstand des Jahres 2012 ab.

Damit lag es auf der Hand, dass unmittelbar eine echte Novellierung der HOAI und eine deutliche Erhöhung der Honorartafeln folgen muss.

Erst auf Initiative der Kammern und Verbände hat die die „Ampelregierung“ die Novellierung der HOAI im Herbst 2021 in ihren Koalitionsvertrag und damit in ihr politisches Arbeitsprogramm für diese Legislaturperiode aufgenommen.



Bereits bevor überhaupt feststand, ob es die HOAI überhaupt in den Koalitionsvertrag schafft, wurde seit Mai 2021 unter Mitwirkung von ca. 200 Architekten und Ingenieuren, darunter viele aus dem VBI, unter dem Dach des AHO eine modernisierte HOAI geschrieben und an die zuständigen Bundesministerien als maßgebliche Diskussionsgrundlage für die laufende Novellierung übergeben. Das war ein echtes Mammutprojekt, hat sich aber gelohnt, denn die Vorschläge sind die Grundlage für die Diskussion in den Arbeitsgruppen.

Scherpunktmaßig enthalten die Vorschläge insbesondere folgende Themen:

- Berücksichtigung von Building Information Modeling, Nachhaltigkeit und Projektorganisation
- Konkretisierung der Honorarermittlung beim Planen im Bestand.
- Einbeziehung der neuen DIN 276 aus dem Jahr 2018
- Kompaktere Darstellung der Leistungsbilder, insbesondere um Teilleistungskürzungen entgegenzuwirken
- Harmonisierung der Schnittstellen in den Leistungsbildern, beispielsweise zwischen dem Leistungsbild Objektplanung Gebäude und der Technischen Ausrüstung
- Dynamisierung der Honorartafeln mit Flächenbezug (Flächenplanungen und Ingenieurvermessung)
- Aufnahme eines neuen Leistungsbildes Städtebaulicher Entwurf
- Überprüfung und Anhebung aller Honorartafeln

Den Ministerien wurde zudem der Vorschlag eines neuen Honorarwertermittlungsmodells unterbreitet. Danach sollten die bisherigen Bewertungsmerkmale (zur Einordnung in die Honorarzone) um die weiteren Merkmale:

- Planen im Bestand
- BIM/ Digitalisierung
- Nachhaltigkeit und
- Projektorganisation

ergänzt werden, um einen spezifischen Honorarwert zu ermitteln. Die bisherigen Honorarspannen sind seit dem Urteil des EuGH obsolet.



Insgesamt ist es schwierig, die Bundesministerien von diesem neuen Honorarermittlungsverfahren zu überzeugen, obwohl es die maßgeblichen Zukunftsthemen BIM, Nachhaltigkeit und Bestandsplanung berücksichtigen würde.

Immerhin besteht Einvernehmen, dass die Honorarspannen zwischen Basissatz und oberem Honorarsatz durch einen Honorarwert ersetzt werden sollen. Die Einzelheiten werden in dem anstehenden Honorargutachten geklärt. Aus unserer Sicht muss der Anknüpfungspunkt für den Honorarwert der mittlere Honorarsatz und nicht der Basissatz sein.

Schließlich sollen mit der laufenden Novellierung auch Fehler der Reform 2013 korrigiert werden:

- die Regelung der Örtlichen Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen als Grundleistungen,
- die Integration von Bauphysik, Geotechnik und Ingenieurvermessung aus der Anlage in den Verordnungsteil,
- und schließlich die Veränderung der Kostenberechnung, die derzeit in Lph 3 festgeschrieben ist und spätere Kostenentwicklungen nicht berücksichtigen kann. Ausgehend von den Empfehlungen des Deutschen Baugerichtstages wurde eine zweistufige Kostenermittlung (Kostenberechnung, Kostenfeststellung) vorgeschlagen.

### **Ablauf des Novellierungsprozesses**

Die zuständigen Bundesministerien haben sich wie bei der Reform 2013 auf ein arbeitsteiliges Vorgehen verständigt. Zunächst führt das Bundesbauministerium eine baufachliche Überprüfung der Leistungsbilder durch. Dieser Prozess ist derzeit in vollem Gange und soll bis Ende September dieses Jahres abgeschlossen sein.

Im Anschluss wird das für den Gesamtprozess federführende Bundeswirtschaftsministerium ein Honorargutachten beauftragen, in dem die Ergebnisse der baufachlichen Untersuchung berücksichtigt werden. Dieser Schritt soll bis ca. Ende 2024 abgeschlossen sein.

Daran schließt sich das förmliche Verordnungsverfahren unter Beteiligung der Bundesländer im Bundesrat an. Dieses soll bis Juni 2025 abgeschlossen sein.



Wie bereits ausgeführt, läuft aktuell die 1. Stufe des zweistufigen Novellierungsprozesses mit dem Schwerpunkt der baufachlichen Überprüfung der Leistungsbilder. Mittlerweile wurde mehr die Hälfte der geplanten Sitzungen absolviert, und insgesamt lässt sich konstatieren, dass die Gespräche im Wesentlichen in konstruktiver Atmosphäre, aber teilweise auch sehr kontrovers geführt werden. Das Ringen um einzelne Formulierungen ist mitunter sehr zeitaufwendig und erklärungsintensiv.

Das Bauministerium hat für den Prozess mehrere Arbeitsgruppen gebildet, die paritätisch mit Vertretern der Bundesländer, der Auftraggeber (Deutsche Bahn, Verband privater Bauherren) der Kommunen und der Kammern und Verbände der Planer besetzt sind. Insgesamt wirken 114 Personen in den verschiedenen Gremien mit, davon sind 59 Vertreter aus Kammern und Verbänden.

Folgende Gremien wurden gebildet:

- Koordinierungsgruppe: Beantwortung von Grundsatzfragen und Koordination der AG
- Arbeitsgruppe 1: Flächenplanung sowie Umweltverträglichkeitsstudie
- Arbeitsgruppe 2: Objektplanungen Gebäude und Innenräume, Freianlagen
- Arbeitsgruppe 3: Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Geotechnik
- Arbeitsgruppe 4: Technische Ausrüstung, Bauphysik
- Arbeitsgruppe 5: Ingenieurvermessung
- Arbeitsgruppe 6: Allgemeine Vorschriften
- Synchronisierungsgruppe
- Projektgruppe BIM

Begleitet wird der Prozess durch ein vom Bauministerium beauftragtes Gutachterteam bestehend aus:

- agn Niederberghaus & Partner GmbH unter der Leitung von Dr. Gautier,
- Kapellmann und Partner RA, Prof. Fuchs, Dr. Bodden
- Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (TU Braunschweig), Leitung Prof. Schwerdtner
- Sachverständiger Werner Seifert

Der Prozess der baufachlichen Überprüfung ist deutlich fortgeschritten. Die Bearbeitung der Grundleistungen ist weitgehend abgeschlossen und diese werden derzeit synchronisiert.



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

Dabei werden insbesondere die Schnittstellen zwischen Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung und Technischer Ausrüstung bearbeitet. Dafür wurde aktuell eine kleine Arbeitsgruppe gebildet. Dieser Prozess soll bis September 2023 beendet sein, damit die Grundlagen für das sich anschließende Honorargutachten rechtzeitig vorliegen.

Dem zweiten Gutachten kommt im Hinblick auf die Honorarseite eine ebenso maßgebliche Bedeutung zu. Die Verbände und Kammern werden auch über ein Lenkungsgremium bei der Erstellung des Honorargutachtens eingebunden sein.

gez. Ronny Herholz